

- c) Wann ist eine Rückstellung zu bilden, wann ist eine Eventualverpflichtung unter dem Bilanzstrich einzustellen?

Eventualverpflichtungen sind auch dann aufzuführen, wenn die garantierende Gesellschaft sich rückversichert, d.h. selbst dafür entsprechende Garantien erhalten hat.

Sobald der Bilanzierende erkennt, dass aus einer Eventualverpflichtung eine Schuld entsteht, muss er für diese erkennbar gewordene Verbindlichkeit oder Vermögenseinbusse eine Rückstellung bilden. Durch das Erkennen des approximativen Ausmasses und der Fälligkeit wird die Eventualverbindlichkeit zur bilanzpflichtigen Schuld oder Rückstellung<sup>101</sup>.

Das jeweilige Verlustrisiko ist im Einzelfall zu beurteilen, wobei grundsätzlich die Situation des Bilanzstichtags massgebend ist, es sei denn, dass nach dem Bilanzstichtag Verluste bekannt geworden sind, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die vor dem Bilanzstichtag eingetreten sind<sup>102</sup> (siehe auch entsprechende Ausführungen in Kapitel 2.2.6.).

Nach dem Revisionshandbuch der Schweiz sind für die Berechnung des Rückstellungsbedarfs folgende Regeln zu beachten:

- Bei Solidarbürgschaften und Solidarschulden ist bei Gefährdung des Hauptschuldners in der Regel der ganze Betrag zurückzustellen, da dieser bei Konkurs oder Nachlass voll geltend gemacht werden kann (der Wert der Ersatzforderung kann unter Umständen berücksichtigt werden);

101 Revisionshandbuch der Schweiz, 1979, Teil 2.2., Seite 133

102 Anmerkung des Autors: Am häufigsten werden Patronatserklärungen von Muttergesellschaften gegenüber den Kreditgebern von Tochtergesellschaften zum Zwecke der Sicherung des gewährten Kredites abgegeben, wobei der Inhalt von losen, unverbindlichen Zusagen bis zu garantieähnlichen Verpflichtungen reichen kann.